

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Qualifikationsvoraussetzungen für das Studium an der Hochschule für Musik Nürnberg (Qualifikationsvoraussetzungssatzung – QualS)

Vom 16. Mai 2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 43 Abs. 4 und Art. 44 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 369) und § 19 der Qualifikationsverordnung (QualV) vom 02. November 2007 (GVBl S. 767), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 213 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) sowie der Beschlussfassung des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 14. Mai 2018 und der Genehmigung durch den Präsidenten vom 16. Mai 2018 erlässt die Hochschule für Musik Nürnberg die nachfolgende Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Qualifikationsvoraussetzungen für das Studium an der Hochschule für Musik Nürnberg (Qualifikationsvoraussetzungssatzung – QualS) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) ¹ Die Eignungsprüfung, das Eignungsverfahren und der Eignungstest finden jährlich für die Aufnahme zum Wintersemester statt.“

2. § 3 Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹ Fremdsprachige ausländische Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber können nur nach Vorlage entsprechender Prüfungszertifikate zur Eignungsprüfung, zum Eignungsverfahren und zum Eignungstest zugelassen werden.“

3. § 15 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) ¹ Die Prüfungsdauer beträgt 8 Minuten.“

4. § 18 Nummer 28 wird wie folgt geändert:
Studiengang Master Orgel/Orgelimprovisation: (Prüfungsdauer 45–50 Minuten)
Entweder
(Schwerpunkt Orgel-Literaturspiel):
 - Vortrag von mindestens drei Werken unterschiedlicher Epochen bzw. unterschiedlicher stilistischer AusrichtungenOder
(Schwerpunkt Orgel-Improvisation):
 - Improvisation zweier kleinerer und eines größeren Stücks unterschiedlicher stilistischer (z. B. Renaissance, Barock, Klassik, Romantik, Moderne), satztechnischer (z. B. Kontrapunkt, Harmonik) und formaler Art (Suite, Choralbearbeitung, Variation, Präludium, Fuge, Sonate, Charakterstück, freie Formen) und in unterschiedlichen nationalen Traditionen (z. B. Frankreich, Deutschland), wobei kontrapunktische Satzart enthalten sein muss
 - Vortrag zweier Orgelliteraturstücke unterschiedlicher Epochen.

5. § 18 Nummer 28 wird nunmehr Nummer 29
6. § 18 Nummer 29 wird nunmehr Nummer 30

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16. Mai 2018 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 14. Mai 2018 und der Genehmigung des Präsidenten vom 16. Mai 2018.

Nürnberg, 16. Mai 2018

gez.

Prof. Christoph Adt

Präsident

Diese Satzung ist am 16. Mai 2018 in der Hochschule für Musik Nürnberg niedergelegt worden. Die Niederlegung ist am 16. Mai 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht worden. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Mai 2018.